

Verkündet am 26. März 2009

Kasten
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 5. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Heydemann,
den Richter am Verwaltungsgericht Boske,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste,
die ehrenamtliche Richterin Haus,
den ehrenamtlichen Richter W. Müller

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Freizeitausgleich im Umfang von 275 Stunden zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 9/10, der Beklagte die übrigen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung in Höhe des beizutreibenden Betrages

abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist Feuerwehrbeamter im Dienste des Landes Berlin. Der Beklagte setzte ihn seit mindestens Anfang 2004 bis zum 31. Januar 2008 im Schichtdienst mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 55 Stunden ein. Inbegriffen waren Bereitschaftszeiten. Dabei galt rechnerisch eine Wochenarbeitszeit von 56 Stunden, von der nach dem längerfristigen Schichtplan in der folgenden Zeit eine Stunde durch Freizeit abgegolten wurde. Der Kläger, der schon mit un-beantwortetem Schreiben vom 6. November 2001 beantragt hatte, seine Bereitschafts- als Arbeitszeiten zu werten und ihm Überstunden zu bezahlen, beantragte mit Schreiben vom 27. Februar 2007 bei der Berliner Feuerwehr, die ein Eingangsdatum nicht vermerkte, rück-wirkend ab 1993 Zeitausgleich beziehungsweise hilfsweise Vergütung für Mehrarbeit unter Hinweis auf eine europäische Richtlinie, welche mehr als 48 Stunden Dienst in der Woche unter Einbeziehung der Bereitschaftszeiten verbiete.

Mit der am 27. Januar 2008 in Kraft getretenen Verordnung über die Arbeitszeit der Beam-tinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei – AZVO FuP – vom 15. Januar 2008; GVBl. 2008, 6 f.) wurde die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten unter anderem des feuer-wehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst einschließlich des Bereitschaftsdienstes auf im Durchschnitt 48 Stunden in der Woche festgesetzt. Der Beklagte setzte die neue Verordnung in der Berliner Feuerwehr vom 1. Februar 2008 an mit überarbeiteten Dienstplänen um.

Er erließ durch das Abgeordnetenhaus zudem das Gesetz über die Gewährung einer Zulage bei erhöhter wöchentlicher Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin vom 12. Juli 2007 (GVBl. 2007, 278), ohne dass insoweit eine Antragstellung des Klä- gers ersichtlich wäre.

Der Kläger verfolgt mit seiner am 29. Dezember 2007 erhobenen Klage sein Begehren auf Zeitausgleich beziehungsweise Mehrarbeitsvergütung weiter. Er ist der Ansicht, dass der Beklagte die europäische Richtlinie schon vor vielen Jahren hätte umsetzen müssen. Dazu habe er nicht erst des Anstoßes durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Juli 2005 zur Dienstzeit der Hamburger Feuerwehr bedurft. Der Anspruch auf Freizeit-

ausgleich wegen unterbliebener Umsetzung sei vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 28. Mai 2003 höchstrichterlich anerkannt. Die Einschränkung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein Freizeitausgleich erst vom Monat nach Antragstellung zustehe, sei nicht mit Gründen versehen und lasse sich auch nicht begründen. Desgleichen sei der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Abzug von fünf Stunden von der monatlichen Zuvielarbeit nicht haltbar. Der vom Obergericht Bremen im Beschluss vom 29. Mai 2008 für ausreichend erachtete Freizeitausgleich in Höhe nur der Hälfte der Zuvielarbeit verstoße gegen Europarecht. Aus europarechtlichen Gründen verbiete sich auch eine Deutung des Berliner Gesetzes vom 12. Juli 2007 als abschließende Entscheidung des Abgeordnetenhauses von Berlin über Treu und Glauben in Fällen der Zuvielarbeit von Feuerwehrleuten. Zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütung bedürfe es keiner individuellen Mehrarbeitsanordnung. Es reiche der Umstand, dass sich der Beklagte gegen europarechtliche Vorgaben das Recht herausnahm, den Kläger übermäßig zum Dienst einzuteilen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm 31.801,13 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, ihm 14.662,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, ihm Freizeitausgleich für 2.701,88 Stunden zu gewähren;
höchst hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, ihm Freizeitausgleich für 1.245,72 Stunden zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf das Gesetz vom 12. Juli 2007. Das Abgeordnetenhaus von Berlin habe damit zum Ausdruck gebracht, dass die Umsetzung der europarechtlichen Arbeitszeitvorgaben nicht vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Norm mit Ablauf des 31. Dezember 2008 möglich und geboten gewesen sei. Zumindest sei eine längere Anpassungszeit nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Juli 2005 in Rechnung zu stellen, vor deren Ende den Dienstherren nicht der Vorhalt der Treuwidrigkeit treffe. Der Geldzahlungsanspruch sei nach der gefestigten Verwaltungsrechtsprechung nicht gegeben.

Die Personalakte des Klägers sowie ein Verwaltungsvorgang haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat nur mit dem Hilfsantrag auf Freizeitausgleich teilweise Erfolg. Der Beklagte verstieß mit seinen bis zum 31. Januar 2008 geltenden Dienstplänen zwar gegen Europarecht (I.). Der Kläger hat jedoch nicht in dem von ihm eingeklagten Umfang Anspruch auf Freizeitausgleich (II.) und außerdem keinen Anspruch auf Geldzahlung (III.). Dabei versteht die Kammer das Begehren des Klägers als zeitlich beschränkt bis zur Einführung der neuen Dienstpläne am 1. Februar 2008.

I. Die seit langem bis zum 31. Januar 2008 bei der Berliner Feuerwehr praktizierte Dienstplanregelung mit einer Wochenstundenzahl von 55 unter Einschluss von Bereitschaftsdiensten, die auch für den Kläger galt, verstieß gegen die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (93/104/EG vom 23.11.1993, ABl. L 307 vom 13.12.1993, 18 ff., mit Wirkung vom 1.08.2000 neu gefasst durch die Richtlinie 2000/34/EG vom 22.06.2000, ABl. L 195 vom 1.08.2000, 41 ff.; neu kodifiziert mit Wirkung ab 2.08.2004 durch die Richtlinie 2003/88/EG vom 4.11.2003, ABl. L 299 vom 18.11.2003, 9 ff.). Danach darf die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten. Der Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit auf der Dienststelle ist dabei einzurechnen; das gilt grundsätzlich auch für die staatliche Feuerwehr (vgl. Europäischer Gerichtshof [EuGH], Urteil vom 9.09.2003 – C-151/02 –, DVBL 2003, 1379 ff., in einem Krankenhausfall und zur Feuerwehr: Beschluss vom 14.07.2005 – C-52/04 –, NVwZ 2005, 1049 ff., daran anschließend in Feuerwehrfällen: Oberverwaltungsgericht [OVG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.08.2005 – 1 A 2722/04 –, ZBR 2006, 199 f., und OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2007 – 5 LC 225/04 –, NdsVBl. 2007, 295 ff.). Die Richtlinien entfalten insoweit für den hier beschäftigenden Zeitraum unmittelbare Wirkung und geben dem Beamten ein Recht darauf, ihre Einhaltung zu fordern (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O. S. 200; OVG Niedersachsen, a.a.O. S. 297). Der Kläger hatte bis zum 31. Januar 2008 demgemäß das Recht, die Anpassung der Dienstpläne an das Europarecht zu verlangen.

II. Die Außerachtlassung des Rechts des Klägers auf europarechtskonforme Dienstpläne und die rechtswidrige Heranziehung zu einem über 48 Wochenstunden hinausgehenden Einsatzdienst geben ihm keinen Anspruch auf Freizeitausgleich auf europarechtlicher Grund-

lage. Die Richtlinien selbst sehen einen Anspruch auf Freizeitausgleich nicht vor, und ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus allgemeinem Europarecht (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2007 – 5 LC 225/04 –, NdsVBl. 2007, 295 [300] zu Art. 10 EGV; Verwaltungsgericht [VG] Sigmaringen, Urteil vom 24.01.2008 – 6 K 847/07 –, Juris).

Auch nationale Anspruchsgrundlagen, die einen Freizeitausgleich gewähren, wenn ein Beamter rechtswidrig zuviel Dienst leisten muss, sind nicht ersichtlich. § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (hier und nachstehend in der am Tag der mündlichen Verhandlung noch geltenden Fassung) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes gewährt Dienstbefreiung nur, wenn Mehrarbeit in Ausnahmefällen angeordnet oder genehmigt wird. Eine solche Entscheidung des Beklagten liegt nicht vor, wenn er die reguläre Dienstzeit rechtswidrig durch Dienstpläne zu hoch festsetzt. Eine Genehmigung von Mehrarbeit kommt insoweit nicht in Betracht, da das Tatbestandsmerkmal „Ausnahmefall“ nicht erfüllt ist. Leistungsansprüche aufgrund einer Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstherrn (§ 42 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) kommen nur in Betracht, wenn andernfalls die Fürsorgepflicht in ihrem Kern verletzt würde. Dafür ist vorliegend weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine Dienstplangestaltung, wie sie der Beklagte bis zur Änderung im Februar 2008 praktizierte, bestand in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig seit vielen Jahren und hat Feuerwehrleute nicht von der Wahl dieses Berufes abhalten können. Die alleinige verspätete Umsetzung einer Verbesserung der hergebrachten Arbeitsbedingungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben berührt den Wesenskern der Fürsorgepflicht nicht ohne weiteres. Freizeit unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes schuldet der Beklagte schon deshalb nicht, weil der Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, den ein Beamter bei der Leistung zusätzlicher Dienste einsetzt, und der damit verbundene Verlust von Freizeit als solcher keinen im Sinne des allgemeinen Schadenersatzrechts ersetzbaren Vermögensschaden darstellt (vgl. zu den diversen Anspruchsgrundlagen: Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 28.05.2003 – 2 C 28.02 –, ZBR 2003, 383 ff.).

Allerdings ergibt sich vorliegend dem Grunde nach ein Anspruch des Klägers auf angemessenen Freizeitausgleich aus dem im öffentlichen Recht, insbesondere im Beamtenrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. BVerwG, a.a.O. m.w.N.; daran in Feuerwehrfällen anknüpfend: OVG Niedersachsen, a.a.O. S. 299; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.09.2008 – 1 L 119.08 –, Juris; OVG Bremen, Urteil vom 24.09.2008 – 2 A 432/07 –, NordÖR 2009, 90 ff.; OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.07.2006 – 1 R 20.05 –, AG RP-SL 33, 273 ff.). Die rechtswidrige Heranziehung des Beamten zu Dienstleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, über einen langen Zeitraum hin würde, wenn sie folgenlos bliebe, Grundwertungen widersprechen, die in den Vorschriften des beamtenrechtlichen Arbeitszeit-

rechts zum Ausdruck kommen (ausführlich: BVerwG, Urteil vom 28.05.2003 – 2 C 28.02 –, ZBR 2003, 383 ff.).

Der Anspruch auf Freizeitausgleich aus Treu und Glauben ist auch nicht durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 und die dort vorgesehene Zulage ausgeschlossen. Der Landesgesetzgeber hat ausdrücklich keine zwingende, abschließende Regelung über die auch von ihm gesehenen Ansprüche (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 16/0599) der Feuerwehrleute auf angemessenen Freizeitausgleich getroffen. Er überlässt es vielmehr jedem einzelnen Beamten, ob er sich die Ansprüche auf Freizeitausgleich durch Beantragung der Zulage nach dem Gesetz vom 12. Juli 2007 „abkaufen“ lässt oder nicht. Für die Beamten, die diesen Weg nicht gegangen sind, bleibt es bei dem Anspruch auf Freizeitausgleich. Es kann offen bleiben, ob der Gesetzgeber mit der Einführung der Zulage zum Ausdruck gebracht hat, dass die Umsetzung der europarechtlichen Arbeitszeitvorgaben nicht vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Norm mit Ablauf des 31. Dezember 2008 geboten gewesen sei. Denn der Landesgesetzgeber kann seine europarechtlichen Pflichten nicht suspendieren. Besondere Umstände, abgesehen von der hier unbeachtlichen Haushaltslage des Landes Berlin, die eine zügige Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie hätten verhindern können, sind weder ersichtlich noch von dem Beklagten dargelegt worden.

Schließlich hat die Kammer nicht feststellen können, dass es der Kläger mit seinem Anspruch auf Freizeitausgleich an der nach Treu und Glauben zu beachtenden Rücksichtnahme gegenüber zwingenden Belangen des Dienstherrn fehlen ließe. Daran wäre nur zu denken, wenn es dem Land Berlin wegen des Umfangs der Dienstauffälle auf geraume Zeit unmöglich wäre, verlässlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse abzuwehren (vgl. § 3 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes). Das hat selbst der Beklagte nicht behauptet. Nach den von ihm in der mündlichen Verhandlung geschätzten Zahlen befinden sich 2.200 Feuerwehrbeamte im entsprechenden Schichtdienst (daneben 200 Angestellte). Etwa 1.700 Feuerwehrbeamte hätten einen Antrag nach dem Gesetz vom 12. Juli 2007 gestellt, schlagen demnach nicht mit Freizeitausgleich zu Buche. Wenn den verbliebenen ca. 500 Feuerwehrbeamten in dem begrenzten Maße (in den Urteilen der Kammer vom 26. März 2009 wird Freizeitausgleich für zwei bis elf Monate anerkannt) weitere Freizeit zugesprochen wird, spricht nichts für einen Zusammenbruch der Gefahrenabwehr in Berlin.

Selbst wenn der Kläger die Zulage nach dem Gesetz vom 12. Juli 2007 beantragte hätte, wäre dies für den Anspruch auf Freizeitausgleich unschädlich. Denn sie ist ihm vom Beklagten jedenfalls nicht bewilligt worden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 4

des Gesetzes vom 12. Juli 2007 sind die Ansprüche auf angemessenen Freizeitausgleich erst mit Gewährung der Zulage abgegolten.

Freizeitausgleich steht dem Kläger ab März 2007 bis Ende Januar 2008, als die rechtswidrige Dienstplanregelung auslief, mithin nur ein Monate zu. Der Anspruch auf angemessenen Freizeitausgleich auf der Grundlage von Treu und Glauben setzt voraus, dass der Kläger das entsprechende Begehren gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht hat und ihm damit die Möglichkeit gegeben hat, zu prüfen und Abhilfe zu schaffen. Freizeitausgleich wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erst ab dem Monat gewährt, der der Antragstellung folgt (BVerwG, mehrere Urteile vom 28.05.2003, z.B. – 2 C 28.02 –, insoweit nicht abgedruckt in: ZBR 2003, 383 ff.), wie sich aus dem Tenor der Entscheidung im amtlichen Umdruck ergibt: „Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Zeit vom Ende des Monats der Antragstellung bis zum ... Freizeitausgleich im Umfang von ... zu gewähren“ (daran anschließend: OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2007 – 5 LC 225/04 –, NdsVBl. 2007, 295 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.09.2008 – 1 L 119.08 –, Juris; OVG Bremen, Urteil vom 24.09.2008 – 2 A 432/07 –, NordÖR 2009, 90 ff.; anderer Ansicht: VG Sigmaringen, Urteil vom 24.01.2008 – 6 K 847/07 –, Juris). Die Kammer sieht keinen Grund, von der Ausprägung dieses besonderen Freizeitausgleichsanspruchs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuweichen. Das Gericht nimmt zugunsten des Klägers an, dass sein Antragsschreiben vom 27. Februar 2007 noch im selben Monat bei der Behörde eintraf. Soweit der Kläger bereits mit Schreiben vom 6. November 2001 einen Antrag gestellt hatte, gibt dies hier nichts für ihn her, da dieser ausdrücklich nicht auf die Gewährung von Freizeitausgleich, sondern auf die Bezahlung von Überstunden gerichtet war.

Die Kammer schließt sich dem Bundesverwaltungsgericht auch in der Art und Weise an, wie der Freizeitausgleich der Höhe nach zu berechnen ist. Unter Berücksichtigung der Wertung des § 35 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, der davon ausgeht, dass der Beamte monatlich fünf Stunden Mehrarbeit ohne Ausgleich hinzunehmen hat, kommt ein Freizeitausgleich erst ab der sechsten Stunde in Betracht. Das rechtfertigt sich hier, obwohl die Bestimmungen über die Mehrarbeit nicht anwendbar sind, weil diese zu den beamtenrechtlichen Arbeitszeitbestimmungen gehören, die erst den Wertungswiderspruch eröffnen, der den Anspruch aus Treu und Glauben trägt (BVerwG, Urteil vom 28.05.2003 – 2 C 28.02 –, ZBR 2003, 383 ff.). Eine Veranlassung, die auf Bereitschaftsdienst entfallenden Mehrarbeitsstunden nur teilweise (vgl. OVG Bremen a.a.O.; OVG Niedersachsen a.a.O. S. 300; OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.07.2006 – 1 R 20.05 –, AS RP-SL 33, 273 ff.) anzurechnen, sieht die Kammer nicht. Dies ließe sich weder mit der Arbeitszeitrichtlinie, die Bereitschaftszeit der vorliegenden Art als Arbeitszeit wertet und keine Unterschiede zwischen höherer und geringerer Be-

lastung trifft, noch mit der eine pauschale Berechnung vorsehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang bringen. Die danach zuviel geleisteten Stunden hat das Gericht auf der Basis von 4 1/3 Wochen/Monat mit 25 Stunden angenommen (anderer Ansicht: OVG des Saarlandes, a.a.O.). Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfalltage bleiben im Rahmen der pauschalen Betrachtung außer Acht.

III. Der Kläger hat für die verbleibende streitgegenständliche Zeit weder Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nach der Verordnung über die Vergütung von Mehrarbeit für Beamte (MVergV) noch Anspruch auf Geldzahlung unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes. Wie im Urteil bereits ausgeführt ist, liegt nicht Mehrarbeit im beamtenrechtlichen Sinne vor. Jeglicher Schadenersatzanspruch scheidet jedenfalls am Vorliegen eines Vermögensschadens (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.05.2003 – 2 C 28.02 –, ZBR 2003, 383 ff.). Europarechtliche Anspruchsgrundlagen, die von einem anderen Schadensbegriff ausgehen, sind nicht ersichtlich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung. Die Berufung wird übereinstimmend mit dem Wunsch beider Seiten gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung im Hinblick auf die durch die hohe Fallzahl ausgewiesene grundsätzliche Bedeutung der Sache zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfül-

lung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Heydemann

Dr. Droste

Boske

~~-Ausgefertigt-~~

~~-Beglaubigt-~~



*Heinrich
Justizsenator*